

- Mittel, die durch die kooperative Einrichtung selbst erwirtschaftet werden,
- staatliche Kredite entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§16

Der nach den Vorschriften über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik zu ermittelnde Gewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt,
- b) für die Zuführungen zu folgenden Fonds der kooperativen Einrichtung auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen und der Bestätigung durch den Leiter des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises
 - Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds
 - Investitionsfonds
 - Umlaufmittelfonds, ^
- c) für die Verteilung des verbleibenden Betrages auf die an der kooperativen Einrichtung Beteiligten gemäß § 14 Abs. 2.

VI.

Teilnahme der kooperativen Einrichtung am Rechtsverkehr

§17

(1) Die kooperative Einrichtung ist rechtsfähig und juristische Person. Sie erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Registrierung des Organisationsvertrages.

(2) Die kooperative Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters vertritt der vom Leiter bestimmte Stellvertreter die kooperative Einrichtung im Rechtsverkehr. Die Stellvertreter des Leiters sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches zur Vertretung der kooperativen Einrichtung berechtigt. Anderen Beschäftigten der kooperativen Einrichtung kann durch den Leiter der kooperativen Einrichtung Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

VII.

Schlussbestimmungen

§18

Einer bestehenden kooperativen Einrichtung können weitere volkseigene Wirtschaftseinheiten und Produktionsgenossenschaften des Handwerks beitreten, wenn sie die im Organisationsvertrag vereinbarten Verpflichtungen übernehmen und dem Beitritt alle beteiligten Partner sowie die im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten zustimmen.

§19

(1) Der Austritt aus einer kooperativen Einrichtung bedarf der Zustimmung aller Beteiligten. Im Organisationsvertrag kann vereinbart werden, daß der Antrag auf Austritt unter Einhaltung einer bestimmten Frist zu stellen und der Austritt nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist.

(2) Ist die Zustimmung nicht erteilt worden, gilt eine jährliche Kündigungsfrist. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

(3) Die Verwendung der vom ausscheidenden Partner eingebrachten Anteile erfolgt nach einer von allen Beteiligten zu treffenden Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung der im § 5 Abs. 3. genannten Organe und Wirtschaftseinheiten. Entstehen den Partnern durch den Austritt eines Beteiligten Aufwendungen, hat der Austretende diese zu erstatten.

§20

(1) Die Beendigung der Tätigkeit einer kooperativen Einrichtung erfolgt nach den Grundsätzen des § 5.

(2) Die Verwendung der bei Beendigung der Tätigkeit nicht verbrauchten materiellen und finanziellen Fonds erfolgt nach einer von allen Beteiligten zu treffenden Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung der im § 5 Abs. 3 genannten Organe und Wirtschaftseinheiten.

§21

Bestehende Gemeinschaftseinrichtungen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) können auf Beschluß der Mitgliederversammlung der beteiligten Produktionsgenossenschaften des Handwerks in kooperative Einrichtungen umgebildet werden. Die Umbildung bedarf der Zustimmung des Leiters des Fachorgans des zuständigen Rates des Kreises.

§22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 20. Oktober 1980

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Dr. W a n g e

Anordnung Nr. 4¹

über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät

— Prüf- und Zulassungsordnung —

vom 1. November 1980

Auf Grund des §68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird zur Änderung der Anordnung vom 24. Oktober 1963 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung - (GBl. II Nr. 94 S. 743) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatszugehörigkeitszeichen besteht aus den Buchstaben DDR. Es wird ergänzt durch die Abbildung der Staatsflagge.“

§ 2

Die Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

1. Anbringen der Kennzeichen

1.1. Das Hoheits-, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sind auf das Luftfahrzeug aufzumalen oder in anderer Weise dauerhaft anzubringen. Die Zeichen sind stets sauberzuhalten und müssen klar erkennbar sein sowie einen deutlichen Farbkontrast (heller Grund — dunkle Zeichen; dunkler Grund — helle Zeichen) aufweisen.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 10. März 1971 (GBl. II Nr. 36 S. 294)